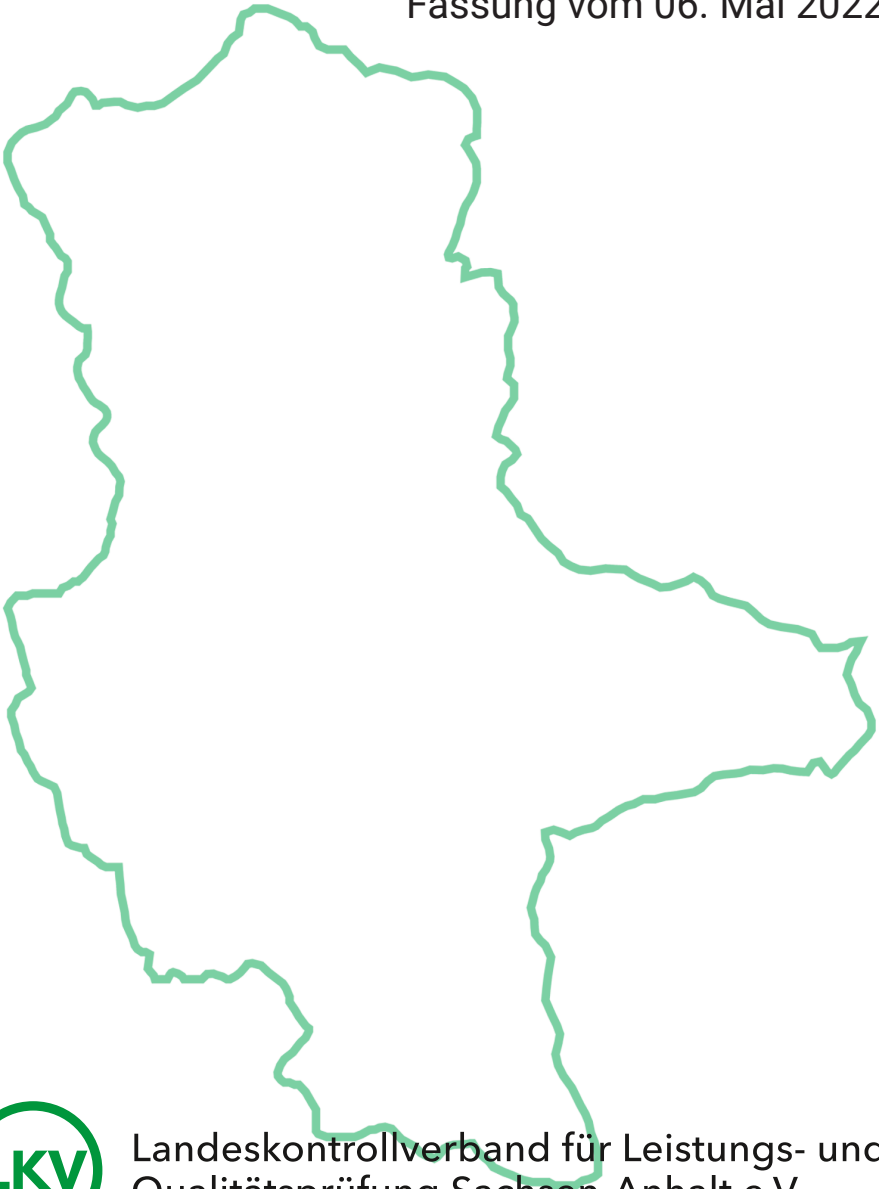


Satzung

Fassung vom 06. Mai 2022



Landeskontrollverband für Leistungs- und
Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V.



Herausgeber:

Landeskontrollverband für Leistungs- und Qualitätsprüfung
Sachsen-Anhalt e.V.
Angerstraße 6
06118 Halle


Revision vom 06. Mai 2022

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Landeskontrollverband für Leistungs- und Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e. V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Halle.
- (3) Das Gebiet des Verbandes umfasst das Territorium des Bundeslandes Sachsen-Anhalt. Der Verband ist für Mitglieder aus anderen Gebieten offen. Ein Anrecht auf Mitgliedschaft aus anderen Gebieten besteht nicht.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, die Qualität der tierischen und pflanzlichen Erzeugung im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse und im Interesse der Sicherung der Volkswirtschaft zu fördern. Dabei werden insbesondere die Merkmale der Produktqualität, der Tiergesundheit, der Robustheit, des Tierwohls und der Ressourceneffizienz berücksichtigt. Die Verbandstätigkeit dient der Landwirtschaft im Allgemeinen und der Tierzucht, dem Tier- und Umweltschutz, dem Tierseuchenschutz und der Tiergesundheit im Besonderen. Insofern dient der Verbandszweck auch unmittelbar dem gesundheitlichen Verbraucherschutz.
- (2) Die Aufgaben des Verbandes sind:
 - die Durchführung von Leistungs-, Gesundheits- und Qualitätsprüfungen bzw. -kontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben,
 - die Erhebung, Auswertung, Aufbereitung und Bereitstellung von Merkmalen der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere für die Abschätzung der genetischen Qualität der Tiere zur Erreichung eines züchterischen Fortschritts in den Bereichen Tiergesundheit, Tierwohl bzw. Tierschutz,
 - die Sicherung der Kennzeichnung und Registrierung von Tieren durch die Zuteilung von Ohrmarken und die Entgegennahme von Meldungen im Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier,
 - die Durchführung der Güteprüfung und Feststellung der qualitäts- und wertbestimmenden Bestandteile der Anlieferungsmilch in den Molkeereien sowie die Beratung von Milcherzeugern zur Sicherung und Verbesserung der Milchqualität,
 - die Kontrolle der Messgeräte zur Mengenerfassung beim Melken und

- 
- der Milchübernahme in Transportfahrzeugen sowie die Schulung des Bedienpersonals,
 - die fachspezifische Beratung von Tierhaltern und Landwirten sowie weitere Serviceleistungen für die Mitgliedsbetriebe,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zur Gewinnung neuer Erkenntnisse und zur Förderung der Tierproduktion.

(3) Die ermittelten und festgestellten Daten, Leistungseigenschaften und Ergebnisse aus der Leistungsprüfung, der Güte- und Qualitätsprüfung sowie allen Serviceleistungen sind zur Förderung der Landwirtschaft zu sammeln, zu verarbeiten, auszuwerten und unter Wahrung des Datenschutzes im Rahmen der Verbandsaufgaben zu veröffentlichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband darf ausschließlich die in § 2 genannten Tätigkeiten ausüben. Daraus folgt, dass:


1. der Verband ohne Gewinnerzielungsabsicht arbeitet, etwaige Gewinne nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet, die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten dürfen,
2. die Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben haben,
3. der Verband keine natürlichen oder juristischen Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen darf.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft des Verbandes können erwerben:

- 
- a) landwirtschaftliche Betriebe,
 - b) Molkereien und Milchhandelsunternehmen sowie Betriebe der vor- und nachgelagerten Bereiche der Landwirtschaft,
 - c) Einzelpersonen, Verbände und Organisationen, deren Anliegen bzw. satzungsgemäßer Zweck die Förderung der Tierzucht und Haltung ist.
- (2) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in hervorragender Weise um den Verband verdient gemacht haben. Sie haben nur beratende Stimme. Ihre Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand des Verbandes zu richten. Bei juristischen Personen muss der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften nach freiem Ermessen.
- (3) Gegen eine Ablehnung, die zu begründen ist, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung endgültig.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt
Dieser ist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich und ist mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
2. Verlust der Rechtsfähigkeit
Beim Verlust der Rechtsfähigkeit erlischt die Mitgliedschaft am Ende des Geschäftsjahres. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft vom Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.
3. Ausschluss
Mitglieder, die gegen im § 8 genannte Pflichten oder Beschlüsse des Verbandes verstoßen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, können auf

Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Betroffene kann dagegen innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Vorstand Einspruch erheben und damit eine Entscheidung der nächsten Hauptversammlung verlangen.

§ 8 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verband im Rahmen dieser Satzung sowie das Recht, Anträge an den Vorstand und die Hauptversammlung zu stellen sowie die Niederschriften der Hauptversammlung einzusehen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und Beschlüsse des Verbandes sowie gesondert mit dem Verband abgeschlossene Vereinbarungen einzuhalten sowie die vom Verband erbrachten Leistungen fristgerecht zu begleichen.


§ 9 **Organe**

Organe des Landeskontrollverbandes sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Hauptversammlung

§ 10 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, welche Vertreter der Milcherzeuger sind, dem Geschäftsführer und weiteren sieben Vorstandsmitgliedern, von denen vier Vertreter der Milcherzeuger, zwei Vertreter der Molkereien und Milchhandelsunternehmen sind und einer Vertreter der Ringe ist. Von den sechs Vertretern der Milcherzeuger sind jeweils drei Vertreter aus dem Bereich Nord und drei Vertreter aus dem Bereich Süd zu wählen. Die Mitglieder des Vorstands sind mit Ausnahme des Geschäftsführers ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Auslagenersatz. Daneben kann ihnen eine pauschale Entschädigung für Zeitaufwand gewährt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Vorstand wird - mit Ausnahme des Geschäftsführers - von der Haupt-




versammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Personen, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, können nicht gewählt werden. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Ersatzwahl statt. Das neugewählte Mitglied tritt in die Wahlperiode des Vorgängers ein. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) Etwaige Wahlvorschläge müssen über die Vereine, Ringe oder die Mitglieder entsprechend § 5 Abs. 1b mindestens 8 Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Alle Vorschläge werden mit der Einladung zur Hauptversammlung mitgeteilt.
- (4) Der Verband wird im Rechtsverkehr im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden und den Geschäftsführer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verband.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat über alle wichtigen Fragen und Maßnahmen des Verbandes zu beraten und zu entscheiden.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters,
 2. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
 3. Beschluss der Geschäftsordnung,
 4. Vorbereitung der Hauptversammlung,
 5. Vorbereitung, Durchführung und/oder Kontrolle der Beschlüsse der Hauptversammlung,
 6. Beratung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages,
 7. Vorschläge für die Festsetzung der Gebühren,
 8. Bildung und Auflösung von Kontrollvereinen und Ringen,
 9. Festlegung der strategischen Ausrichtung des Verbandes,
 10. Aufnahme von Krediten, Ankauf und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken,
 11. Anschaffung von selbständigen Wirtschaftsgütern und Investitionen im Wert von mehr als 25.000 €,
 12. Abschluss von Pacht-, Miet- und Leasingverträgen mit einem Jahreswert von mehr als 25.000 €.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorsitzenden des Verbandes geladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 
- (4) Der Vorstand kann in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Präsenzsitzung in einer Online-Veranstaltung, per E-Mail oder schriftlich abstimmen, wenn der Vorsitzende oder ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren binnen drei Tagen widerspricht.
 - (5) Der Vorstand kann Fachbeiräte bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.
 - (6) Über die Verhandlungen der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die jedem Vorstandsmitglied innerhalb von drei Wochen zuzustellen ist. Beanstandungen können nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich beim Geschäftsführer angebracht werden. Sofern es sich nicht nur um redaktionelle Berichtigungen handelt, muss über die beanstandeten Punkte auf der nächsten Sitzung vom Vorstand erneut beschlossen werden.

§ 12 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte auf der Grundlage der Geschäftsordnung und der Weisungen des Vorstandes. Er ist dem Vorstand sowie der Hauptversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verband allein zu vertreten. Die Geschäftsführerbefugnis erstreckt sich grundsätzlich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Der Geschäftsführer hat für alle Geschäfte und Rechtshandlungen von besonderer Tragweite sowie alle Maßnahmen, die erkennbar über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, die vorherige Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Der Geschäftsführer ist an die jeweils gültige Geschäftsordnung gebunden.

§ 13 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Mitglieder der Hauptversammlung sind:
 - a) die Delegierten der Kontrollvereine und Ringe gem. § 19. Jeder Kontrollverein bzw. Ring kann maximal sechs Delegierte in die Hauptversammlung entsenden;
 - b) je ein Delegierter der Mitglieder gem. § 5 Abs. 1 b und c;
 - c) die Mitglieder des Vorstandes gem. § 10 Abs. 1.
- (2) Jedes Mitglied der Hauptversammlung hat eine Stimme, sie ist nicht übertragbar.

§ 14

Beschlüsse der Hauptversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Hauptversammlung sind vorbehalten:
 1. Die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes,
 2. Festsetzung von Gebühren,
 3. Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer,
 4. Satzungsänderungen,
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 6. Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 7. Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation.
- (2) Die Hauptversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung geladen sind (Datum des Poststempels). Über Verhandlungspunkte, die nicht rechtzeitig auf die Tagesordnung gesetzt sind, kann die Hauptversammlung nur dann verhandeln, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann nach Bedarf vom Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder eine solche schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (4) Ist eine Versammlung der Mitglieder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich, kann die Hauptversammlung auch im virtuellen Raum oder ohne Anwesenheitspflicht durch schriftliche Stimmabgabe im Vorfeld durchgeführt werden.
- (5) Wahlen erfolgen geheim, Abstimmungen offen durch Handzeichen, sofern die Hauptversammlung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimm Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes 21 Tage nach der Hauptversammlung für 2 Monate zur Einsicht durch die Mitglieder aus. Beanstandungen können nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Geschäftsführer angebracht werden. Sofern es sich nicht nur um redaktionelle Berichtigungen handelt, muss über die beanstandeten Punkte innerhalb von vier Wochen vom Vorstand beraten werden. Die Beanstandungen sind in der nächsten Hauptversammlung zwecks Anerkennung vorzulegen.

§ 15

Finanzierung

- (1) Der Verband finanziert sich aus Einnahmen, Gebühren und Zuschüssen.
- (2) Zum Ausgleich von Einnahmeausfällen und zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit, insbesondere der Gehaltszahlungen an die Mitarbeiter, sollten Rücklagen in Höhe von mindestens sechs Monatsgehältern gebildet werden.

§ 16


Geschäfts- und Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungslegung für das Kalenderjahr und die Jahresrechnung sind von einem unabhängigen Revisor zu überprüfen. Der Bericht über die Prüfung der Rechnungslegung für das Kalenderjahr ist der jährlich stattfindenden Hauptversammlung vorzutragen und vorzulegen.
- (2) Die sachliche Richtigkeit der Ausgaben und der Einsatz und die Verwendung der finanziellen Mittel des Verbandes sind durch zwei alljährlich von der Hauptversammlung zu wählende Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Rechnungsprüfer müssen Mitglieder des Verbandes, dürfen aber nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Kassenprüfung hat wenigstens einmal nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen. Dazu erhalten sie Einblick in sämtliche zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen.

§ 17

Ahndung von Verstößen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, unternimmt es Handlungen, die den Zweck des Verbandes gefährden sowie dem Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schaden oder unternimmt es den Versuch, Leistungsprüfungen zu beeinflussen, so kann es vom Vorstand des Verbandes zur Rechenschaft gezogen werden.
- (2) Der Vorstand kann gegenüber solchen Mitgliedern folgende Maßnahmen treffen:
 1. Verwarnung,
 2. Aberkennung der Leistungsergebnisse einzelner Tiere oder des gesamten Bestandes für einen oder mehrere Prüfungszeiträume,
 3. Leistungserbringung nur gegen Vorkasse,
 4. Ausschluss des Mitgliedes.

- 
- (3) Der Vorstand kann darüber hinaus von Mitgliedern, die im Sinne des Abs. 1 gegen die Satzung verstoßen haben, unbeschadet weiterer Rechte, Schadenersatz verlangen.
 - (4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied binnen Monatsfrist die Schiedsstelle des Verbandes anrufen.

§ 18

Beilegung von Streitigkeiten

- (1) Für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Verbandes und dem Verband, die ihre Grundlage in der Durchführung der Leistungsprüfung oder in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben, wird eine Schiedsstelle eingerichtet.
- (2) Die Schiedsstelle wird nach schriftlicher Anzeige einer der Streitparteien an den Verband gebildet. Die Schiedsstelle besteht aus dem Vorsitzenden des Verbandes und zwei Beisitzern. Die Beisitzer müssen ordentliche Mitglieder des Verbandes sein. Jede Streitpartei benennt einen Beisitzer. Im Bedarfsfall kann ein juristischer Beistand hinzugezogen werden.
- (3) Die Entscheidung der Schiedsstelle ist durch die Unterzeichnung einer Schiedsvereinbarung durch jede Streitpartei anzuerkennen. Die Entscheidung gilt unmittelbar nach Bekanntgabe.

§ 19

Kontrollvereine und Ringe

- (1) Die Kontrollvereine für Milcherzeuger und Ringe für andere Tierhalter sind unselbständige regionale und/oder fachspezifische Untergliederungen des Landeskontrollverbandes.
- (2) Ordentliches Mitglied kann nur ein Mitglied des Landeskontrollverbandes sein, das seinen Beitritt auch gegenüber dem Vorstand des jeweiligen Kontrollvereines bzw. Ringes schriftlich erklärt hat.
- (3) Organe der Kontrollvereine und Ringe sind:
 - 1. der Vorstand,
 - 2. die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kontrollverein.

§ 20

Vorstand der Kontrollvereine und der Ringe

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden des Vorstandes, seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Kontrollverein oder Ring, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er erledigt im Rahmen der Satzung und der ihm von der Mitgliederversammlung erteilten Vollmacht die Aufgaben des Kontrollvereins oder des Ringes.

§ 21

Mitgliederversammlung der Kontrollvereine und der Ringe

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung schlägt vor und wählt die Delegierten gem. § 13 Abs. 1 Buchst. a für die Hauptversammlung des Landeskontrollverbandes.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 22

Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen des Vorstandes, der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlungen der Kontrollvereine und Ringe sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (2) Die Niederschrift soll folgende Festlegungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) die Tagesordnung
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - f) die Art der Abstimmung
- (3) Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 23

Datenschutz und Datennutzung

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 3. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
- (4) Das Mitglied überträgt dem Verband die tierzuchtrelevante Datenverwendungs- und Datenverfügungsbefugnis zum Zwecke der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung. Er bevollmächtigt den Verband, Daten, sofern sie von Dritten erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen. Das Mitglied gestattet dem Verband die Weitergabe aller Daten seiner Zuchttiere, wenn der Verband dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit Zuchtorganisationen für erforderlich hält. Die Vollmacht gilt mit Beitritt zum Verband als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Verbandes gilt mit Datum des Inkrafttretens der Satzung auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder. Bei Austritt des Mitgliedes aus dem Verband gilt die Vollmacht weiter.
- (5) Mit Anerkennung der Satzung erklären die Mitglieder ihr Einverständnis, dass in Verbandspublikationen sowie auf der LKV-Internetpräsenz
 1. überdurchschnittliche positive betriebliche Ergebnisse unter Nennung des Betriebsnamens und
 2. Fotografien von Verbandsaktivitäten unter Nennung des Namens der abgebildeten Person veröffentlicht werden können.Sonst muss einer Veröffentlichung ausdrücklich widersprochen werden.



§ 24

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, die nur für diesen Zweck einberufen wird.
- (2) Die Hauptversammlung muss den Beschluss über die Auflösung des Verbandes mit einer Mehrheit von Zweidrittel der vertretenen Stimmen beschließen.
- (3) Ein nach Durchführung der Liquidation etwa verbleibendes Vermögen des Verbandes fällt einem Treuhänder zu, der dieses ausschließlich zur Förderung der Milchleistungs- und Qualitätsprüfung zu verwenden hat. Den Treuhänder bestimmt die Hauptversammlung; er darf über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Zustimmung des Finanzamtes verfügen.

§ 25

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung wurde am 29. November 1990 auf der Hauptversammlung in Bernburg beschlossen.
- (2) Sie wurde neu gefasst und in der Hauptversammlung am 06.05.2022 beschlossen.
- (3) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

